

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung: die Planstelle als LeiterIn der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement;  
die Planstelle als LeiterIn der Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau;  
die Planstelle als LeiterIn der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft;  
die Planstelle als LeiterIn der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration;  
die Planstelle als LeiterIn der Abteilung 14 – Kunst und Kultur;  
Abteilung 12 – Wasserwirtschaft: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“;  
Landesschulgut Goldbrunnhof: die Stelle eines Wirtschafters (m/w)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

Stadt Villach: Informations- und Kommunikationstechnologien – Software-Entwickler/in;  
Informations- und Kommunikationstechnologien – Mitarbeiter/in Hotline

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Andrä, Stadtgemeinde Bleiburg, der Marktgemeinde Lavamünd, der Marktgemeinde Lurnfeld, der Gemeinde Globasnitz, der Gemeinde Gallizen, der Gemeinde Köttmannsdorf, der Gemeinde Feistritz an der Gail

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Feistritz an der Gail (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Erlöschen der Befugnis einer Architektin

Marktpreis für Schlachtschweine

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH: Fortgesetzter Verkauf des Liegenschaftskomplexes Ossiacher See in Kärnten

Verkehrsverbund Kärnten GesmbH: Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Verkehrsregion Ossiacher See – Gegendtal

Abwasserverband Wörther See West: Hochdruckreinigung von Abwasseranlagen;  
Dichtheitsprüfungen von Leitungen, Schächten, Behältern; TV-Inspektion von Kanälen, Beschiebung und Beräumung von Anschlussleitungen; Kanal-TV und Störungsdienst

Kärntner Landesfeuerwehrverband: Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 – Schlosserarbeiten

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

## ■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Im Rahmen der Kärntner Landesverwaltung gelangt die Planstelle des/der Leiters/-in der Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement zur Besetzung.

Die Aufgaben, die mit der Funktion des/der Leiters/-in der Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement verbunden sind, ergeben sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018, und sind dies insbesondere: Bundes- und Landesfinanzen; Landesbeteiligungen; Buchhaltungs- und Rechnungsdienst; Controlling; Landesabgaben; Landes-Kommissionsgebühren; Stiftungs- und Fondsgesetz; Parteien- und Presseförderung; Transparenzdatenbank; Landesimmobilienmanagement; Angelegenheiten des Bauwesens und der Ortsbildpflege (fachlich); Normenwesen.

Die BewerberInnen für diese Planstelle haben nachzuweisen: das abgeschlossene Studium (Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium) der Rechtswissenschaften oder ein abgeschlossenes Wirtschaftsstudium (BWL, VWL, kaufmännisches Studium); Kenntnisse der für die Erstellung des Budgets und des Rechnungswesens des Landes relevanten Bestimmungen (K-LVG, VRV, FVG, Stabilitätspakt); Kenntnisse im Gesellschaftsrecht und zu den besonderen Rechtsvorschriften des Landes für ausgegliederte Rechtsträger; Kenntnisse zu den aktuellen Zuständigkeiten und Verteilungsmechanismen im Aufgabenwesen in Österreich (FAG, FVG); Kenntnisse in der doppelten Buchführung bzw. den drei Komponenten Rechnungswesen; Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen für das Eingehen von Landeshaftungen; Kenntnisse der Grundsätze der risikoaversen Finanzgebarung; Kenntnisse moderner Verwaltungsorganisation; mehrjährige Praxis in leitender Funktion.

Überdies sind erwünscht: mehrjährige Berufspraxis im öffentlichen Haushaltswesen; Erfahrungen in der Führung von MitarbeiterInnen; Kenntnisse der Grundlagen des Liegenschaftsmanagements und der Vermögensverwaltung; Kenntnisse der Grundlagen des Projektmanagements.

Um die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, ist es überdies erforderlich, die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und -motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit, sowie sicheres und repräsentatives Auftreten aufzuweisen.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Landesbeamte und sonstige Personen, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Kärnten erfüllen. BewerberInnen müssen die für eine Aufnahme bzw. Ernennung geforderten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 erfüllen.

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass gemäß § 16 Abs. 2a leg.cit. die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen hat. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

Die Bewerbungen müssen mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregie-

rung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1) und bei den Posteinlaufstellen der Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen) verfügbar ist, erfolgen, in welchem die angestrebte Planstelle ausdrücklich angeführt wird.

Den Bewerbungen sind überdies folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Nachweis des Studienabschlusses; geeignete Nachweise über die Erfüllung sämtlicher oben angeführten Bedingungen und Voraussetzungen (beispielsweise Zeugnisse, Dienstverträge, etc.); Geburtsurkunde; Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei männlichen Bewerbern der Nachweis des abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Untauglichkeitsbescheinigung.

Bewerbungen müssen, um in das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) miteinbezogen werden zu können, bis spätestens 17. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für eine solche Funktion unter 50 Prozent liegt.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Objektivierungsverfahren bildet.

Ebenso werden eine schriftliche Arbeit und das Abschneiden in einem Hearing bewertet.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Objektivierungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

### Amt der Kärntner Landesregierung

Im Rahmen der Kärntner Landesverwaltung gelangt die Planstelle des/der Leiters/-in der Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau zur Besetzung.

Die Aufgaben, die mit der Funktion des/der Leiters/-in der Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau verbunden sind, ergeben sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018, und sind dies insbesondere: Wohnbauförderung; Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten; Wohnhaussanierung; Miet- und Wohnrecht; Arbeitsmarktpolitik; Arbeitnehmerförderung; Pendlerförderung; Lehrlingsförderung; Erwachsenenbildung; Konsumentenschutz; Produktsicherheit; CITES; Hochbautechnologie; Breitbandinfrastruktur; Digitalisierung; Betriebsansiedlung und Betriebsentwicklung; Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds.

Die BewerberInnen für diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudiums für Rechtswissenschaften oder Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; mehrjährige Praxis in leitender Funktion mit wirtschaftlicher Ausrichtung; Erfahrung mit

Parteienverkehr oder im Dienstleistungsbereich; umfassende Kenntnisse in Angelegenheiten des Kärntner Wohnbauförderungsrechtes; umfassende Kenntnisse des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes; umfassende Kenntnisse des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

Überdies sind erwünscht: Kenntnisse über die Digitalisierungsstrategie des Landes Kärnten und des Bundes; Kenntnisse der Beschäftigungs- und Qualifizierungsstrategie 2020 +; Kenntnisse im Förderwesen; Kenntnisse im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Um die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, ist es überdies erforderlich, die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und –motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit, sowie sicheres und repräsentatives Auftreten aufzuweisen.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Landesbeamte und sonstige Personen, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Kärnten erfüllen. BewerberInnen müssen die für eine Aufnahme bzw. Ernennung geforderten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 erfüllen.

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass gemäß § 16 Abs. 2a leg.cit. die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen hat. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

Die Bewerbungen müssen mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1) und bei den Posteinlaufstellen der Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen) verfügbar ist, erfolgen, in welchem die angestrebte Planstelle ausdrücklich angeführt wird.

Den Bewerbungen sind überdies folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Nachweis des Studienabschlusses; geeignete Nachweise über die Erfüllung sämtlicher oben angeführten Bedingungen und Voraussetzungen (beispielsweise Zeugnisse, Dienstverträge, etc.); Geburtsurkunde; Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei männlichen Bewerbern der Nachweis des abgeleiteten Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Untauglichkeitsbescheinigung.

Bewerbungen müssen, um in das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) miteinbezogen werden zu können, bis spätestens 17. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für eine solche Funktion unter 50 Prozent liegt.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Objektivierungsverfahren bildet.

Ebenso werden eine schriftliche Arbeit und das Abschneiden in einem Hearing bewertet.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Objektivierungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Im Rahmen der Kärntner Landesverwaltung gelangt die Planstelle des/der Leiters/-in der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zur Besetzung.

Die Aufgaben, die mit der Funktion des/der Leiters/-in der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft verbunden sind, ergeben sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018, und sind dies insbesondere: fachliche Angelegenheiten der Wasserwirtschaft; fachliche Angelegenheiten der wasserwirtschaftlichen Planung; Ämter für Wasserwirtschaft; Wasserbuch; Hydrographie; Öffentliches Wassergut; Kärntner Wasserwirtschaftsfonds; Geschäftsstelle der Stiftung „Wasser für Kärnten“.

Die BewerberInnen für diese Planstelle haben nachzuweisen: Abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium an der Universität für Bodenkultur, Fachrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder an einer Technischen Universität, Fachrichtung Bauingenieurwesen oder an der Montanuniversität mit bezughabender Fachrichtung; Mindestens 10 jährige Praxis im Fach Wasserwirtschaft; Erfahrung in der öffentlichen Wasserwirtschaftsverwaltung; Erfahrung im Umgang mit Behörden, Dienststellen und Gemeinden; Kenntnisse im Haushaltsrecht.

Überdies sind erwünscht: Praxis in leitender Funktion; Kenntnisse im Dienstrecht; Kenntnisse im Vergabewesen; Fremdsprachenkenntnisse in Englisch; Erfahrung in Öffentlichkeitsarbeit.

Um die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, ist es überdies erforderlich, die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und –motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit, sowie sicheres und repräsentatives Auftreten aufzuweisen.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Landesbeamte und sonstige Personen, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Kärnten erfüllen. BewerberInnen müssen die für eine Aufnahme bzw. Ernennung geforderten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 erfüllen.

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass gemäß § 16 Abs. 2a leg.cit. die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen hat. Eine weitere Be-

trauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

Die Bewerbungen müssen mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1) und bei den Posteinlaufstellen der Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen) verfügbar ist, erfolgen, in welchem die angestrebte Planstelle ausdrücklich angeführt wird.

Den Bewerbungen sind überdies folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Nachweis des Studienabschlusses; geeignete Nachweise über die Erfüllung sämtlicher oben angeführten Bedingungen und Voraussetzungen (beispielsweise Zeugnisse, Dienstverträge, etc.); Geburtsurkunde; Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei männlichen Bewerbern der Nachweis des abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Untauglichkeitsbescheinigung.

Bewerbungen müssen, um in das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) miteinbezogen werden zu können, bis spätestens 17. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für eine solche Funktion unter 50 Prozent liegt.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Objektivierungsverfahren bildet.

Ebenso werden eine schriftliche Arbeit und das Abschneiden in einem Hearing bewertet.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Objektivierungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Im Rahmen der Kärntner Landesverwaltung gelangt die Planstelle des/der Leiters/-in der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration zur Besetzung.

Die Aufgaben, die mit der Funktion des/der Leiters/-in der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration verbunden sind, ergeben sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018, und sind dies insbesondere: Familienpolitische Maßnahmen; Seniorenförderung; Frauenberatung; Jugendförderung; Landesjugendreferat; Landes-Gleichbehandlungsgesetz; Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommission; Antidiskriminierungsgesetz; Flüchtlingswesen einschließlich Grundversorgung; Integration.

Die BewerberInnen für diese Planstelle haben nachzuweisen: ein abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium vorzugsweise in den Bereichen Rechtswissenschaften, Betriebs- oder Wirtschaftswissenschaften; Berufserfahrung im Bereich der Durchführung von Projekten; fundierte Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung, insb. hinsichtlich Behördenstruktur und –ablauf, finanzieller Gebarung, Mittel- und Personaleinsatz; fundierte rechtliche wie inhaltliche Kenntnisse der gem. der K-GEA zugeteilten Aufgabenbereiche; Führungskompetenz (im privatwirtschaftlichen wie öffentlichen Bereich); praktische Erfahrung im Konflikt- und Krisenmanagement sowie in der Personalführung (Mitarbeitermotivation bzw. –mediation); praktische Erfahrung im Umgang mit Medien, Presseanfragen, Bürgerforen, Informationsveranstaltungen, etc.; sehr gute Englischkenntnisse.

Um die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, ist es überdies erforderlich, die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und –motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit, sicheres und repräsentatives Auftreten sowie Umsetzungsvermögen, Koordinierungsfähigkeit (Vernetzung mit anderen Behörden, Institutionen, etc.), ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten, Querschnittsdenken, rasches Auffassungsvermögen, hohe Selbstständigkeit, hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft und sehr gute mündliche wie schriftliche Ausdrucksform aufzuweisen.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Landesbeamte und sonstige Personen, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Kärnten erfüllen. BewerberInnen müssen die für eine Aufnahme bzw. Ernennung geforderten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 erfüllen.

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass gemäß § 16 Abs. 2a leg.cit. die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen hat. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

Die Bewerbungen müssen mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1) und bei den Posteinlaufstellen der Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen) verfügbar ist, erfolgen, in welchem die angestrebte Planstelle ausdrücklich angeführt wird.

Den Bewerbungen sind überdies folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Nachweis des Studienabschlusses; geeignete Nachweise über die Erfüllung sämtlicher oben angeführten Bedingungen und Voraussetzungen (beispielsweise Zeugnisse, Dienstverträge, etc.); Geburtsurkunde; Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei männlichen Bewerbern der Nachweis des abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Untauglichkeitsbescheinigung.

Bewerbungen müssen, um in das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) miteinbezogen werden zu können, bis spätestens 17. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.



Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für eine solche Funktion unter 50 Prozent liegt.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Objektivierungsverfahren bildet.

Ebenso werden eine schriftliche Arbeit und das Abschneiden in einem Hearing bewertet.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Objektivierungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Im Rahmen der Kärntner Landesverwaltung gelangt die Planstelle des/der Leiters/-in der Abteilung 14 – Kunst und Kultur zur Besetzung.

Die Aufgaben, die mit der Funktion des/der Leiters/-in der Abteilung 14 – Kunst und Kultur verbunden sind, ergeben sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018, und sind dies insbesondere: Kultur- und Kunstangelegenheiten; Baukulturelles Erbe und Denkmalschutz; Filmbewertung; Kulturelle Angelegenheiten der slowenischen Volksgruppe; Kärntner Kultur-Zeitschrift; Landesarchiv; Landesmuseum; Museum Moderner Kunst Kärnten; Landesausstellungen; Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege.

Die BewerberInnen für diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium an einer Universität oder Hochschule; mehrjährige Praxis in Mitarbeiterführung mit disziplinärer Verantwortung; mehrjährige Praxis in Kulturmanagement; Praxis und Erfahrung in Organisations- und/oder Personalentwicklung; Kenntnis der Kärntner Kulturszene in allen Ausprägungen; Kenntnis des Kärntner Kulturlebens einschließlich der Festspielkultur; Englischkenntnisse.

Überdies sind erwünscht: überdurchschnittliche Kenntnisse in allen Bereichen von Kunst und Kultur: - bildende Kunst, - Literatur, - Musik, - darstellende Kunst, - spartenübergreifende Kunstformen, insbesondere auch deren zeitgenössische Erscheinungsformen; Ausstellungswesen; Kenntnis der Verwaltungsstruktur des Landes Kärnten; Kenntnisse der EU-Förderungsprogramme im Kulturbereich; Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse bzw. vergleichbare Berufserfahrung

Um die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, ist es überdies erforderlich, die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und -motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit, sowie sicheres und repräsentatives Auftreten aufzuweisen.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Landesbeamte und sonstige Personen, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Kärnten erfüllen. BewerberInnen müssen die für eine Aufnahme bzw. Ernennung geforderten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 erfüllen.

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2018, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass gemäß § 16 Abs. 2a leg.cit. die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen hat. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

Die Bewerbungen müssen mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1) und bei den Posteinlaufstellen der Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen) verfügbar ist, erfolgen, in welchem die angestrebte Planstelle ausdrücklich angeführt wird.

Den Bewerbungen sind überdies folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Nachweis des Studienabschlusses; geeignete Nachweise über die Erfüllung sämtlicher oben angeführten Bedingungen und Voraussetzungen (beispielsweise Zeugnisse, Dienstverträge, etc.); Geburtsurkunde; Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei männlichen Bewerbern der Nachweis des abgeleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Untauglichkeitsbescheinigung.

Bewerbungen müssen, um in das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) miteinbezogen werden zu können, bis spätestens 17. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für eine solche Funktion unter 50 Prozent liegt.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Objektivierungsverfahren bildet.

Ebenso werden eine schriftliche Arbeit und das Abschneiden in einem Hearing bewertet.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Objektivierungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Bauingenieurwesen; Praxis im Fachgebiet Siedlungswasserwirtschaft; sehr gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse und Praxis im Fachbereich Abwasserreinigung (Abwasserreinigungsanlagen, 3. Reinigungsstufe, Spurenstoffe).

Tätigkeitsbeschreibung: ASV-Tätigkeiten im Bereich Siedlungswasserwirtschaft (im besonderen Abwasserreinigung); Aufbau spezieller Fachkenntnisse im Bereich der weitergehenden Abwasserreinigung (dritte Reinigungsstufe, Spurenstoffe, etc.); Bearbeitung behördlicher Überprüfungen von Abwasserreinigungsanlagen (§ 134, WRG); strategische und vorausschauende Planung in der Siedlungswasserwirtschaft (Erarbeitung und Begleitung von Studien und Projekten); Bearbeitung des Bereiches „Oberflächenentwässerungen“ (Schnittstelle zur Schmutzwasserwirtschaft); Mitarbeit in Gremien im Bereich Abwasserentsorgung (z.B. Betreuung der Kanalnachbarschaften); Mitarbeit in der Förderungsabwicklung Siedlungswasserwirtschaft

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. Jänner 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und

Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

Am Landesschulgut Goldbrunnhof, Diexer Straße 8, 9100 Völkermarkt, gelangt ab 1. März 2019 die Stelle eines Wirtschafers m/w für 40 Wochenstunden zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn € 2.034,73 brutto).

Anforderungen: Facharbeiter- bzw. Meisterprüfung der Fachrichtung Landwirtschaft, Führerschein (B, F, E/B), Praktische Berufserfahrung, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Arbeitsplanung, positive Einstellung zur Landwirtschaft.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens Freitag, den 11. Jänner 2019, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

### Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ergotherapeutin/Ergotherapeut in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie (nur für die Grundausbildung Traumatologie)

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemein- und Gefäßchirurgie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung

Ausbildungsstelle im Sonderfach Unfallchirurgie (nach der alten Ärzteausbildungsordnung 2006)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivie-

rungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang Schöffauer

**Stadt Villach**  
**Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:  
Informations- und Kommunikationstechnologien – Software-Entwickler/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.461,59.

Informations- und Kommunikationstechnologien – Mitarbeiter/in Hotline

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.461,59.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 13. Dezember 2018

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Franz V e l i k o g n e

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 14. Dezember 2018

82. Gesetz: Kärntner Schulgesetz; Änderung  
83. Gesetz: Kärntner Zuschlagsabgabegesetz; Änderung

Ausgegeben am 17. Dezember 2018

84. Gesetz: Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018

Ausgegeben am 19. Dezember 2018

85. Gesetz: Kärntner Wildschadenfondsgesetz  
86. Gesetz: Kärntner Bauproduktegesetz; Änderung  
87. Verordnung: Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung  
88. Verordnung: Kärntner Familienzuschussverordnung 2019  
89. Verordnung: Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2019  
90. Verordnung: Ausnahme von der Bewilligungspflicht für bestehende Abwasserreinigungsanlagen  
91. Verordnung: Europaschutzgebiet „Tiffen“  
92. Verordnung: Europaschutzgebiet „Sattnitz-Ost“  
93. Verordnung: Europaschutzgebiet „Ossiacher Tauern“  
94. Verordnung: Europaschutzgebiet „Mittagskogel-Karawanken Westteil“  
95. Verordnung: Europaschutzgebiet „Michaelergraben“  
96. Verordnung: Europaschutzgebiet „Kokra“  
97. Verordnung: Europaschutzgebiet „Kirchbachgraben“

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**  
**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde St. Andrä**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-100-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 2. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 980 und 981, KG Pölling, im Ausmaß von 3.509 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1441, KG Pölling, im Ausmaß von 105 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

12/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 385, KG Pölling, im Ausmaß von 1.466 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 297/2, KG St. Andrä, im Ausmaß von 6.130 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

14/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 127/1, KG Framrach, im Ausmaß von 952 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

15/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 836/2, KG Dachberg, im Ausmaß von 126 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

16/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 599/9, KG Paierdorf, im Ausmaß von 1.390 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

17/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 756/3, KG Oberaigen, im Ausmaß von 195 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

18/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1031, KG Kleinrojach, im Ausmaß von 1.202 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-11-1/10-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 5. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2016 eine Teilfläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1296/1 und 1296/4, je KG Aich, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Lavamünd**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-63-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 5. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

18/2009 eine Teilfläche von ca. 318 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 998/2 und 998/8, je KG Ettendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1/2017 eine Teilfläche von ca. 91 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 293/1, KG Lavamünd, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995) und

2/2017 eine Teilfläche von ca. 173 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 293/1, KG Lavamünd, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Lurnfeld**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-68-1/9-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 11. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2018 eine Teilfläche von ca. 1.545 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 293/2, KG Pusarnitz, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche von ca. 505 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 293/3, KG Pusarnitz, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

5/2018 eine Teilfläche von ca. 1.401 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 293/1, KG Pusarnitz, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-37-1/13-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 19. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2017 eine Teilfläche von ca. 3.125 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 515/1, KG Wackendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-37-1/14-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 17. August 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2017 eine Teilfläche von 900 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 203, KG Wakendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Gallizien**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-34-1/6-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 28. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

11/2017 eine Teilfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten



Grundstück Nr. 354/1, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Köttmannsdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-60-1/9-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 18. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche von ca. 4.332 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. .13, 209, 208/2, 208/1 und 207/1, je KG Wurdach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

5/2018 eine Teilfläche von ca. 1.480 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 164/8, KG Rotschitzen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Feistritz an der Gail**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2018, Zl. 03-Ro-21-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 20. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2392/11, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 209 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Dorfplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2392/11, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 674 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Dorfplatz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

4/2018 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 2673/6, 2678/10, 2373/2 2678/2, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 5.143 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2640, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 2.908 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

7a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2789, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 3.812 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,

Ödland in Grünland – Modellflugplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2789, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 1.395 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Modellflugplatz in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

59/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .69, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

60/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 492/4, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

61/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 505/2, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 29 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Feistritz an der Gail (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz an der Gail hat mit Beschluss vom 20. September 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

8/2018 eine Teilfläche von ca. 210 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2678/14, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

9/2018 eine Teilfläche von ca. 94 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2678/17, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

10/2018 eine Teilfläche von ca. 92 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2678/13, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

11/2018 eine Teilfläche von ca. 97 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2678/12, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche von ca. 101 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2678/11, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

13/2018 eine Teilfläche von ca. 280 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2671/2, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

14/2018 eine Teilfläche von ca. 899 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2641/4, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

15/2018 eine Teilfläche von ca. 216 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 472/1, 472/2 und 472/3, je KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),



50/2018 eine Teilfläche von ca. 158 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 566/1, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

51/2018 eine Teilfläche von ca. 382 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 600/6, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

52/2018 eine Teilfläche von ca. 474 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 569/2, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

53/2018 eine Teilfläche von ca. 66 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 570, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

54/2018 eine Teilfläche von ca. 122 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 572/2, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

55/2018 eine Teilfläche von ca. 86 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 578/2, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

56/2018 eine Teilfläche von ca. 139 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 281 und 2408, je KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

57/2018 eine Teilfläche von ca. 543 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 449/1, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

58/2018 eine Teilfläche von ca. 347 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 390/1, KG Feistritz an der Gail, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2018 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 139/3, KG Feistritz, im Ausmaß von 64 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Erlöschen der Befugnis eines Architekten**

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 7. Dezember 2018, Zahl: BMDW-91.514/0674-1/3/2018, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Mag. Bruno Urh verliehenen Befugnis eines Architekten mit Wirksamkeit vom 3. Dezember 2018 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2018

Für den Landeshauptmann:  
Dr. K r e i n e r

#### **Erlöschen der Befugnis einer Architektin**

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 7. Dezember 2018, Zahl: BMDW-91.514/0673-1/3/2018, das Erlöschen der Frau Dipl.-Ing. Carmen Urh verliehenen Befugnis einer Architektin mit Wirksamkeit vom 3. Dezember 2018 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2018

Für den Landeshauptmann:  
Dr. K r e i n e r

#### **Marktpreis für Schlachtschweine**

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. November 2018, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/6-2018, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Dezember 2018 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Dezember 2018 mit € 1,58 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. November 2018

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Martin G r u b e r

### **■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

#### **SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs Gmbh Völkermarkter Ring 21-23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Fortgesetzter Verkauf des Liegenschaftskomplexes Ossiacher See in Kärnten

Ferierend (Hotel und Appartementshäuser mit ca. 450 Betten), Grundfläche ca. 2,9 ha direkt am Ossiacher See Südufer; auch zukünftige touristische Nutzung.

Anfragen sind bis zum 31. Jänner 2019, 10.00 Uhr, zu richten an die Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH, Dr. Arthur Lemisch-Platz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, office@tschurtschenthaler.at, Tel.: 0043/463/515350

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Dezember 2018

SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten  
Verwaltungs Gmbh

**Verkehrsverbund Kärnten GesmbH  
Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID: 60729-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber  
Verkehrsverbund Kärnten GesmbH  
Postanschrift: Bahnhofplatz 5, Klagenfurt am Wörthersee  
Postleitzahl: 9020  
Österreich  
Kontaktstelle(n): Abteilung Recht & Vergabe  
Telefon: +43 4635461822  
E-Mail: gudrun.kartnig@vkgmbh.at  
Hauptadresse: <http://www.kaerntner-linien.at>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60729>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60729>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Vergabe einer Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007 für die Verkehrsregion Ossiacher See – Gegendtal

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Ossiacher See - Gegendtal - Vergabe einer Dienstleistungskonzession im Sinne der VO (EG) 1370/2007, nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbs ähnlichen Verfahren, es gilt jedoch als ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist. Dieses Formular wird verwendet, weil kein geeigneteres für ein solches Sonderverfahren besteht.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 96

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Das Vergabeverfahren wird als zweistufiges Verfahren nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbs ähnlichen Verfahren durchgeführt. Es gilt jedoch als ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist.

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 18. Jänner 2019, 13.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben: Das Vergabeverfahren wird als zweistufiges Verfahren nach einem dem Modell eines Realisierungswettbewerbs ähnlichen Verfahren durchgeführt. Es gilt jedoch als ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen i.d.j.g.F. ausgeschlossen ist.

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 10. Dezember 2018

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2018

**Abwasserverband Wörther See West  
Wasserweg 1, 9232 Frög/Breg**

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID: 60615-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber  
Abwasserverband Wörther See West  
Postanschrift: Wasserweg 1, Frög/Breg  
Postleitzahl: 9232  
Österreich  
Telefon: +43 427452547  
E-Mail: [office@awwww.at](mailto:office@awwww.at)  
Fax: +43 4274525474  
Hauptadresse: <http://www.awwww.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60615>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60615>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Hochdruckreinigung von Abwasseranlagen

Referenznummer der Bekanntmachung: P2946, ZI 233/18

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Hochdruckreinigung von Abwasseranlagen. Die Dienstleistung wird grundsätzlich für unbestimmte Zeit vergeben. AG und AN vereinbaren einen Kündigungsverzicht für die ersten drei Jahre, sodass eine Auflösung des Vertrages frühestens zum 31. März 2022 möglich ist.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Spanne

Beginn: 1. April 2019

Ende: 31. März 2022

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 25. Jänner 2019, 10.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 11. Dezember 2018

Frög/Breg, am 13. Dezember 2018

**Abwasserverband Wörther See West  
Wasserweg 1, 9232 Frög/Breg**

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID: 60618-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber  
Abwasserverband Wörther See West  
Postanschrift: Wasserweg 1, Frög/Breg  
Postleitzahl: 9232  
Österreich  
Telefon: +43 427452547  
E-Mail: [office@awwww.at](mailto:office@awwww.at)  
Fax: +43 4274525474  
Hauptadresse: <http://www.awwww.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60618>



Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60618>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Dichtheitsprüfungen von Leitungen, Schächten, Behältern; TV-Inspektion von Kanälen, Beschiebung und Berauchung von Anschlussleitungen; Kanal-TV und Störungsdienst

Referenznummer der Bekanntmachung: P2946, ZI 235/18

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Dichtheitsprüfungen von Leitungen, Schächten, Behältern; TV-Inspektion von Kanälen, Beschiebung und Berauchung von Anschlussleitungen; Kanal-TV und Störungsdienst. Die Dienstleistung wird grundsätzlich für unbestimmte Zeit vergeben. AG und AN vereinbaren einen Kündigungsverzicht für die ersten drei Jahre, sodass eine Auflösung des Vertrages frühestens zum 31. März 2022 möglich ist.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Spanne

Beginn: 1. April 2019

Ende: 31. März 2022

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder

Teilnahmeanträge: 25. Jänner 2019, 10.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 11. Dezember 2018

Frög/Breg, am 13. Dezember 2018

**Kärntner Landesfeuerwehrverband  
und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten  
Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 60665-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten

Postanschrift: Rosenegger Straße 20, Klagenfurt am Wörthersee

Postleitzahl: 9020

Österreich

Telefon: +43 46336477

E-Mail: [lfkdo@feuerwehr-ktn.at](mailto:lfkdo@feuerwehr-ktn.at)

Hauptadresse: <http://www.feuerwehr-ktn.at>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60665>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/60665>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Offenes Verfahren, zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Offenes Verfahren, zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: DLK

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Tanklöschfahrzeug

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Tanklöschfahrzeug

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Rüsttanklöschfahrzeug 3000

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Rüsttanklöschfahrzeug 2000

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Mehrzweckfahrzeug Allrad 5,5 to

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Mehrzweckfahrzeug Allrad / Besatzung 1:8

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Mehrzweckfahrzeug - Allrad 7,5 to MZFA

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Mehrzweckfahrzeug 7,5 to Besatzung 1:8

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Mehrzweckfahrzeug Allrad  
Trupp MZFA max. GG 15 to

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Mehrzweckfahrzeug Allrad  
Besatzung 1:8 max. GG 15 to

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Kleinrüstfahrzeug Allrad KRFA  
(Schmale Bauweise)

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung  
oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder  
Teilnahmeanträge: 29. Jänner 2019, 13.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 11. Dezember 2018

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Dezember 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H**  
**Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Schlosserarbeiten; Beschreibung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Schlosserarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 (AT211); Laufzeit bis: 10. Jänner 2019; .L-662481-8c12;

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2018

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im November 2018**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat November 2018 vorläufig 106,2 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2,2%, im Vergleich zum Oktober 2018 (106 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,3% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Oktober 2018 -0,5%, gegenüber dem November 2017 errechnet sich eine Veränderung um 0%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Verkehr“ mit 4% am stärksten, gefolgt von „Alkohol, Getränke und Tabak“ mit 3,7%, sowie „Erziehung und Unterricht“ mit 3,3%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

November  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	117,6
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	128,7
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	142,3
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	149,7
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	195,8
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	304,4
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	534,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	680,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	682,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	112,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	124,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	137,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	141,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	147,8
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	196,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	327,5

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat November 2018 wurden am Montag, dem 17. Dezember 2018 von der Statistik Austria veröffentlicht.


**MITTEILUNG DER REDAKTION**

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2018 erscheint am Donnerstag, dem 20. Dezember 2018.

Die erste Ausgabe im Jahr 2019 erscheint am Donnerstag, dem 10. Jänner 2019.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.</p>
---	--